

Maßnahmenplan

zum

FFH-Gebiet

„Osterkopf bei Usseln“

FFH-Gebiet-Nummer: 4718-301



Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Lage und Übersichtskarte	5
1.3	Kurzinformation	6
2	GEBIETSBESCHREIBUNG	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	7
2.4	Bedeutung	7
2.4.1	Flora	8
2.4.2	Fauna	8
3	LEITBILD UND ERHALTUNGSZIELE	9
3.1	Leitbild	9
3.2	Erhaltungsziele	9
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	9
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	10
3.2.3	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	10
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)	10
4	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	12
4.1.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	12
4.1.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	12
4.1.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	12
4.1.4	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: u. a. Naturschutzgebiet)	12
5	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	13
5.1	Maßnahmenstruktur	13
5.2	Erhaltungsmaßnahmen	13
5.2.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	14
5.2.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	14

5.2.3	Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	14
5.3	Entwicklungsmaßnahmen	14
5.4	Sonstige Maßnahmen	15
6	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL (MITTELFRISTIGE MAßNAHMEN)	16
6.1	Erhaltungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen:	16
7	MONITORING (UMSETZUNGSKONTROLLE)	17
8	LITERATUR	18
9	ANHANG	19
9.1	Kartenanhang	19
9.2	VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „OSTERKOPF BEI USSELN“ VOM 7.1.1982	23
9.3	Glossar zu NATURA 2000	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kurzinformation.....	6
Tabelle 2:	Erhaltungsziele Lebensraumtypen	10
Tabelle 3:	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten	10
Tabelle 4:	Beeinträchtigungen Gesamtgebiet	12
Tabelle 5:	Beeinträchtigungen LRTen	12
Tabelle 6:	Planungsjournal (Nautreg, Stand 10.2016)	16
Tabelle 7:	Legende Maßnahmenkarte	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtskarte/ Lage	5
Abb. 2:	Maßnahmenkarte mit Legende.....	20
Abb. 3:	Biotoptypenkarte mit Legende	21
Abb. 4:	Lebensraumtypenkarte mit Legende	22
Abb. 5:	Naturschutzgebietsverordnung (StAnz.)	23

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Bearbeitung

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Kassel

Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Anna – Maria Pohl
Tel.: 0561 106 2120
Fax: 0561 106 1691
Email: Anna-Maria.Pohl@rpks.hessen.de

0561 106 0
mail@rpks.hessen.de

Auftragnehmer:

HESSEN-FORST

Regionalbetreuung NATURA 2000

Anschrift:

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Forstamt Diemelstadt
Warburger Weg 28
34474 Diemelstadt

Sachbearbeiter: Hakola Dippel
Tel.: 05694 – 99163 – 28
Fax: 05694 – 99163 - 40 [Hako-](mailto:Hako-la.Dippel@Forst.Hessen.de)
Email: la.Dippel@Forst.Hessen.de

05694 – 99163 – 0
05694 – 99163 - 40
FADiemelstadt@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Diemelstadt und dem Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg abgestimmt, sowie am 19.04.2012 in einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Willingen vorgestellt.

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Osterkopf bei Usseln“ (Natura 2000-Nr. 4718-301) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es ist seit 1982 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

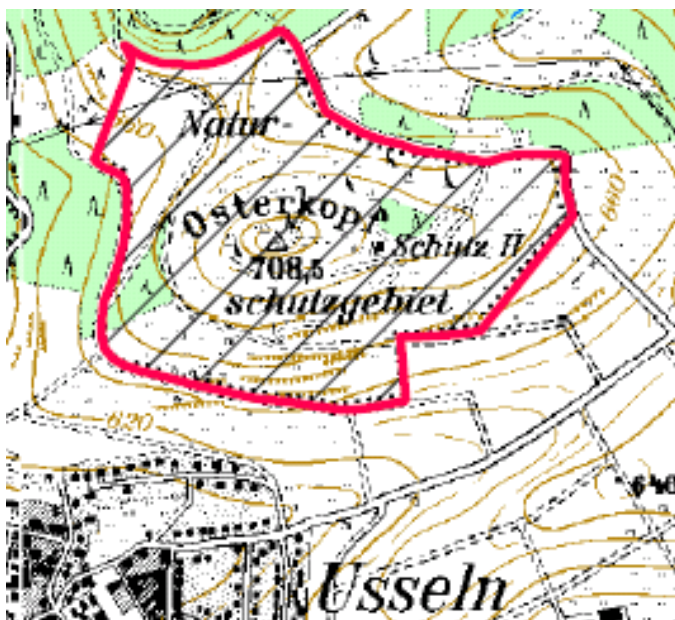
Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Planungsbüro *Bioline*; Lichtenfels-Dalwigkthal in den Jahren 2001 und 2002 erstellt. Der darauf aufbauende Maßnahmenplan ersetzt im vorliegenden Gebiet den bisher gültigen Pflegeplan.

1.2 Lage und Übersichtskarte



Das FFH-Gebiet liegt nördlich der Ortschaft Usseln. (Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1:25.000, mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

Abb. 1: Übersichtskarte/ Lage

1.3 Kurzinformation

Tabelle 1: Kurzinformation

Landkreis	Waldeck – Frankenberg	
Gemeinde	Willingen	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Diemelstadt	
Naturraum	333 Hochsauerland	
Höhe über NN:	640 - 710 m ü. NN	
Geologie	Schiefer, Tonschiefer, Quarzite des Mitteldevon	
Gesamtgröße	35,65 ha (lt. GDE vom November 2002)	
Schutzstatus	NSG; ausgewiesen mit Verordnung vom 7.1.1982	
Grunddatenerfassung (GDE)	Planungsbüro Bioline, Lichtenfels - Dalwigksth. , November 2002	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	4030 b Bergheide 5,23 ha, Erhaltungszustand B <u>ausgebildet als Subtyp:</u> 6230* Borstgrasrasen – prioritärer Lebensraum 1,93 ha, Erhaltungszustand C Gesamt: 7,16 ha, ca. 20%	
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	Keine Vorkommen	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	<i>in der Grunddatenerhebung nicht nachgewiesen</i>	
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Brutvogel Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Nahrungsgast Grauspecht (<i>picus canus</i>) Nahrungsgast Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Nahrungsgast Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) Durchzügler	
Weitere besondere Arten	Gefleckte Keulenschrecke (<i>Myrmeleotettix maculatus</i>)	RL-H V

* Prioritärer Lebensraum

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bedeutender Hochheide-Borstgrasrasen-Komplex in exponierter Bergkuppenlage.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Waldeck-Frankenberg liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung Usseln, die zur Gemeinde Willingen gehört.

Zuständig für die Sicherung und Pflege des Gebietes ist die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Diemelstadt.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Der überlieferte Landschaftsname Upland (Hochland) steht für ein hohes Alter menschlicher Besiedelung mit alter Heide-Weidewirtschaft, Schafhaltung und auch etwas Feldbaukultur auf Hafer und Flachs, was der kargen Natur des Berglandes mit seinen meist basenarmen, steinig-grusigen Lehm Böden und seinen langandauernden schneereichen Wintern entspricht. Im Wetzterschutz des hohen Langenbergblocks im SW wie auch des Schellhorn- und Treiswaldes im NW finden sich locker gestellte, aber breit gelagerte rundliche Erhebungen (650 – 750 m Höhe) an deren Hängelehnen sich Äcker und Mähweiden im Wechsel mit Preiselbeerheiden und kleinen Waldschleppen bis auf die Kuppenhöhen hinauf ziehen. Oberdevonische Mergel und Tonschiefer sowie Kalksandstein schaffen nicht nur ein in sich weiches Relief, sondern insgesamt auch etwas bessere Böden, so dass dieses Gebiet trotz seiner Höhenlagen wohl aufgrund sehr früher Besiedelung eine Auflösung der Walddecke durch Rodung erfahren hat. Hier finden sich ähnlich wie im Westerwald und im Vogelsberg, heute rückläufige Hutungen, die als die ostsauerländischen Hochheiden bezeichnet werden. Hierzu zählt auch das beschriebene Gebiet „Osterkopf“ nördlich von Usseln.

2.4 Bedeutung

Die Hochheiden zählen generell zu den seltenen Vegetationseinheiten Mitteleuropas. In Verbindung mit dem silikatischen Ausgangsgestein und dem sommerkühlen und niederschlagsreichen Montanklima stehen sie den arktischen Zwergstrauchtundren nah, sind jedoch insgesamt artenärmer und werden vornehmlich durch *Calluna* dominiert. Insbesondere im Schiefergebirge zeichnen sich die Hochheiden durch einen atlantisch-nordischen Vegetationscharakter aus, wobei sie Lebensraum für viele seltene und gefährdete Arten unserer Flora und Fauna darstellen, deren Schutz nur durch die großflächige Erhaltung des Biotoptyps der Hochheide gewährleistet werden kann.

Die Hochheide am „Osterkopf“ gilt als die letzte gut erhaltene Hochheide des Waldecker Uplandes, da sie in der Vergangenheit nicht aufgeforstet wurde und als Besonderheit am West- und Nordwesthang als sogenannte Windheide ausgebildet, einer „natürlichen Pflege“ unterliegt. Durch die isolierte Lage des Osterkopfes fehlte es in der Vergangenheit an ausgedehnten Fichtenaufforstungen in der näheren Umgebung mit der Gefahr einer Samenausbreitung in die offene Heidevegetation, worin ein weiterer, auf den natürlichen Gegebenheiten des Standortes beruhender Grund für die Erhaltung der baumfreien Heide insbesondere am Nord- und Nordwesthang des Osterkopfes besteht.

Der Hochheide-Borstgrasrasen-Komplex ist als Relikt historischer Nutzung von bundesweiter Bedeutung. Die kurzwüchsige z.T. moos- und flechtenreiche Heidekraut- Preiselbeerheide im Kerngebiet des Osterkopfes ist als weitgehend intaktes Hochheidebiotop anzusprechen. Den zu

beobachtenden Beeinträchtigungen auf der Fläche sollte jedoch durch eine Reihe von verschiedenen Pflegemaßnahmen begegnet werden.

2.4.1 Flora

Als Besonderheit sind die Bereiche an den West- und Nordwesthängen des Osterkopfes als *Windheide* ausgeprägt. Sie zeigen ein seit Jahrzehnten weitgehend unverändertes Bild der Vegetationszusammensetzung, da sie auf extreme Weise den Wirkungen des atlantischen Höhenklimas ausgesetzt sind. In den offenen Bereichen sind regelmäßig Charakterarten wie das Islandmoos (*Cetraria islandica*) und verschiedene (Rentier)Flechten (*Cladonia div. spec.*) vertreten. Als Besonderheit auf dem Osterkopf ist zudem das Vorkommen (sehr) seltener Bärlappe hervorzuheben. Zu nennen sind an dieser Stelle Kolben-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*) und Isslers' Bärlapp (*Diphasium issleri*), dessen Vorkommen im Rahmen der Grunddatenerfassung 2002 jedoch trotz intensiver Suche nicht bestätigt werden konnte. Sein Verschwinden wird an dieser Stelle nicht gänzlich ausgeschlossen und könnte in erster Linie mit der allgemeinen Eutrophierung und einhergehender Versauerung der Fläche begründet werden, da auch hier in den Moos- und Flechtenrasen oft die azidophile Art *Rotstängelmoos* dominiert. Eine schon lange nicht mehr nachweisbare Bärlappart, die als arktisch-alpines Glazialrelikt die enge Bindung der Hochheiden an die nordisch-arktischen Zwergstrauchtundren verdeutlicht, ist der Alpen-Bärlapp (*Diphasium alpinum*). Auch wenn es sich um ein ehemaliges Vorkommen handelt, so konnte durch ihn eine Abgrenzung zu den Calluna-Heiden der tieferen Lagen vorgenommen werden.

Eingestreut können Übergänge zu den artenreicheren Borstgrasrasen beobachtet werden. Diese eng im Kontakt zu den Heidebereichen anzutreffenden Gesellschaften konnten aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung nicht gesondert auskartiert werden. Charakterarten wie die Stängellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*) oder auch das Zittergras (*Briza media*) zeigen deutlich die kleinräumig veränderten eher basischen Standortverhältnisse an, wie sie in weiten Teilen der Bergheide nicht in Augenschein treten.

2.4.2 Fauna

Der Bergheide am Osterkopf besitzt aufgrund der regelmäßigen Vorkommen insbesondere von Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Raubwürger (*Lanius excubitor*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) avifaunistisch eine überregionale Bedeutung. Der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) besetzt hier einen Lebensraum, der für ihn zumindest in Hessen einzigartig ist. Aus den früher für ihn typischen Feuchtgebieten ist er anderenorts vollständig verschwunden, so dass diese offenen Heideflächen wichtige Rückzugsräume für die Art darstellen. Für die beiden Würgerarten hat Hessen eine besondere nationale Verantwortung, da sich die Restvorkommen, insbesondere beim Raubwürger (*Lanius excubitor*), nur noch auf wenige Bundesländer beschränken. Somit ist jedes Einzelvorkommen von besonderer Bedeutung.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

Grundsätzlich geht es um den dauerhaften Erhalt einer historischen Kulturlandschaft. Als Leitbild steht daher die Vergrößerung bzw. Sicherung von Windheidebereichen und Etablierung von Hochheide, die Vergrößerung der Magerrasenanteile in Richtung Borstgrasrasen sowie die Verschiebung der intensiven Grünlandanteile in Richtung Extensivgrünland (Bergwiesen) im Mittelpunkt.

Charakteristisch für die Vegetationszusammensetzung ist die enge Verzahnung der bekannten Biotoptypen. So bilden Bergheide, Borstgrasrasen, Silikatmagerrasen und Extensivgrünland Komplexe, die teilweise aus pflanzensoziologischer Sicht schwer voneinander abgrenzbar sind (Übergänge und Basalgesellschaften). Große Kernzonen mit Bergheide als *Calluna*-Heide könnten, umgeben von sauren Magerrasen und Borstgrasrasen ein wünschenswertes Leitbild für das FFH-Gebiet abgeben. In den sich angrenzenden, etwas tiefer und flacher gelegenen Bereichen findet sich schließlich ein Extensivgrünlandgürtel der, je nach Standorteigenschaften und Nutzungsintensität, zu den Bergmähwiesen bzw. –weiden überleitet.

3.1 Leitbild¹

In Anlehnung an das Leitbild des Lebensraumtyps ist das primäre Ziel die Sicherung und Etablierung von Bergheide (*EU-Code*²: 4030 b), bei gleichzeitiger Vergrößerung der Magerrasenanteile (insbesondere der Borstgrasrasen (*EU-Code*: 6230) sowie Verschiebung der intensiven Grünlandanteile in Richtung Extensivgrünland (Bergwiesen). Insgesamt ist die Schaffung einer offenen Weidelandschaft wünschenswert (Huteweide). Die außerhalb des Gebietes liegenden Flächen können als Puffer fungieren (Grünland), sofern sie nicht negativ auf das Kerngebiet wirken. Grundsätzlich sind die Licht- und Windverhältnisse durch Pflegemaßnahmen dahingehend zu regulieren, das die Bergheide auch weiterhin wenigstens in ihrer jetzigen Ausdehnung Bestand hat.

Nach der *Naturschutzgebietsverordnung*³ (*NSG-Verordnung*) §2 ist der Zweck der Unterschutzstellung, die Hochheideflächen des Osterkopfes als Lebensraum für seltene Pflanzengesellschaften zu sichern und zu erhalten sowie nachteilige Auswirkungen auf den Landschaftshaushalt zu unterbinden.

3.2 Erhaltungsziele⁴

3.2.1 *Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I* (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt:

4030 Trockene europäische Heiden (hier: 4030 b Bergheiden über 600 m über NN)

- Erhalten des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhalten einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

¹ Zielvorstellung

² Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

³ NSG-VO siehe ab Seite 16

⁴ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen(und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhalten des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- (auf Sekundärstandorten) Erhalten einer bestandesprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Tabelle 2: Erhaltungsziele Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2002	Erhaltungszustand Soll 2008	Erhaltungszustand Soll 2014	Erhaltungszustand Soll 2020
4030 b	Bergheiden	5,23	B	B	B	B
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen(und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	1,93	C	C	C	B
Summe:		7,16	ca. 20 % der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 24

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten
(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

3.2.3 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten
(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Anhang - IV – Arten festgestellt

3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten
(hier: Naturschutzgebiet)

Tabelle 3: Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten

Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume				
HBT-Code*	Biotoptyp		Fläche in ha	Erhaltungsziele
01.220		Sonstige Nadelwälder	0,92	ggf. Verringerung der Fichten- und Kiefernanteile
04.120		Gefasste Quelle	0,001	• Erhalt
06.110		Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	9,30	• Sicherung der Lebensräume über Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung
06.120		Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	9,69	

Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume				
HBT-Code*	Biotoptyp		Fläche in ha	Erhaltungsziele
06.530		Magerrasen saurer Standorte	4,71	• Erhaltung über Beweidung

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

Erhaltungsziele sonstiger Arten			
	Heuschrecken	7 Arten	Erhalt der Biotope
	Vögel	45 Arten	Erhalt der Biotope

4 Beeinträchtigungen und Störungen

In den folgenden Tabellen sind Beeinträchtigungen und Störungen des Gebietes aufgeführt:

Tabelle 4: Beeinträchtigungen Gesamtgebiet

	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Gesamtflächig	• Freilauf von Hunden	
Teilflächig	• Freizeitnutzung • Befahren	

4.1.1 *Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I* (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

Tabelle 5: Beeinträchtigungen LRTen

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
4030 b	Bergheide	• Teilflächiger Pflegerückstand und Unterbeweidung dadurch: Verbuschung und Zunahme der Kiefernbestände	• Einflüsse durch Randbesiedelung (Kiefern- und Fichtenanflug)
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden		

4.1.2 *Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten* (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

4.1.3 *Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten* (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

4.1.4 *Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten* (hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Es sind aktuell keine Beeinträchtigungen bzw. Störungen feststellbar.

5 Maßnahmenbeschreibung

5.1 Maßnahmenstruktur

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind kartografisch dargestellt. Sie werden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

1 **Maßnahmentyp 1: Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)**

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen: Auf diesen Flächen außerhalb der LRTen wird die bisherige Nutzung beibehalten.

2 **Maßnahmentyp 2: Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)**

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A; Erhaltungsmaßnahmen sind Pflicht!). Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

3 **Maßnahmentyp 3: Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)**

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B; Erhaltungsmaßnahmen). Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

4 **Maßnahmentyp 4: Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten)**

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A; Entwicklungsmaßnahmen)

5 **Maßnahmentyp 5: Potential eines BT zur Entwicklung LRT**

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach C; Entwicklungsmaßnahmen)

6 **Maßnahmentyp 6: Sonstige Maßnahmen**

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

5.2 Erhaltungsmaßnahmen

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten / sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art (bzw. deren Habitat) erforderlich sind (Erhaltung der Wertestufe A oder B; Überführung der Wertestufe von C nach B). Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

5.2.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

- Trockene europäische Heiden EU Code: 4030
- Artenreiche montane Borstgrasrasen EU-Code: 6230*

Maßnahmencode 01.02.03.03.....Beweidung mit Schafen

Die Beweidung ist das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen.

Von **Ende Juli bis Mitte August** sollten die Bereiche mit Heidel- und Preiselbeerbeständen nicht beweidet werden, um einen Konflikt mit den traditionellen Beerensammlern zu vermeiden.

Die Hute über einen 10-tägigen Zeitraum reicht in den schwachwüchsigen Bereichen aus, um den Lebensraum zu pflegen. Auf allen Standorten kann eine **wandernde Koppelhaltung** erfolgen, die zu einer tageweise kurzzeitigen intensiven Beweidung führt.

Als ergänzende **Weidepflege** bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung, wird eine maschinelle Nachmahd mit Schnittgutentfernung (Maßnahmen-Code 1.9.1.4) nötig.

Weiterhin können als Nachpflege kombinierte manuelle und maschinelle Arbeiten (Maßnahmen-Code 1.6.1.2) erforderlich sein. Sie beschränken sich weitgehend auf die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen, Fichten-, Kiefernflug und Wurzelbrut und sind am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode. Nach Ende der Brutzeit etwa ab Mitte Juni sind Einsätze grundsätzlich möglich.

Maßnahmencode 12.01.02.....Entbuschung

Entbuschungsmaßnahmen incl. Rücknahme weiterer Nadelgehölze können hinsichtlich der Erhaltung oben genannter Lebensräume in größeren zeitlichen Abständen erforderlich sein. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10 - 20% beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden.

5.2.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

5.2.3 Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Die unter 5.2.1 dargestellten Maßnahmen dienen dem Schutz der betroffenen Arten. In der GDE wurden keine Anhang IV – Arten nachgewiesen.

5.3 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine *Vergrößerung des Flächenanteils vorhandener Lebensraumtypen*, hier der trockenen europäischen Heiden (LRT 4030) oder auf eine Verbesserung zu einer *hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes* zielen. Hierzu zählen:

Maßnahmencode 02.02.01.03.....Entnahme nicht standortgerechter Gehölze

An geeigneten Stellen können durch Umwandlung von Fichtenbeständen neue Heide- oder Borstgrasrasen-Flächen geschaffen werden. Hierzu müssen zunächst die Bäume entnommen werden. Das Roden der Stubben ist nicht immer notwendig. Hierbei kommt es auf die Topografie der Fläche an.

Maßnahmencode 12.01.05.....Plaggen

Die entwaldeten Teilbereiche müssen anschließend geplaggt oder anderweitig von Oberboden befreit werden. Je nach Lage und Ausstattung der Fläche kann eine Ansaat mit vorher gewonnenem „Schoppermaterial“, also Heidemulch notwendig werden.

Maßnahmencode 01.02.03.03.....Beweidung mit Schafen

Die neu entstandenen Freiflächen gilt es anschließend durch Beweidung als Lebensraum zu sichern und zu entwickeln.

5.4 Sonstige Maßnahmen

Als Sonstige Maßnahmen werden alle Planungen bezeichnet, die sich aus der NSG-Verordnung (siehe Anhang) oder dem Vorhandensein sonstiger wertvoller Lebensräume ergeben.

Maßnahmencode 01.02.02.03.....Nachbeweidung mit Schafen

Die Wiesen sind in ihrem Bestand zu sichern und extensiv zu bewirtschaften. Dafür sollte eine zweischürige oder einschürige Mahd mit Entfernung des Schnittgutes (Nutzungsverwertung) und nachfolgender Beweidung erfolgen.

Maßnahmencode 12.01.03.....Gehölzpflege

Im Gebiet vorhandene Gehölzreihen, -gruppen oder Hecken sind entsprechend zu pflegen und als Gliederungselement und zur Erhöhung der Biodiversität zu erhalten.

Maßnahmencode 06.02.05.....Absperren von Flächen

Laut NSG-VO muss das Gebiet mit amtlichen Schildern gekennzeichnet werden. Hieraus ergibt sich die Maßnahme zu Kontrolle und Erneuerung der Beschilderung.

Maßnahmencode 06.01.05.....Leinenpflicht für Hunde

Maßnahmencode 06.01.04.....Verbot des Lagern, Zeltens, Feuermachens

Hiermit werden die Verbotstatbestände der NSG-Verordnung in die Planung übernommen.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

6.1 Erhaltungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen:

Tabelle 6: Planungsjournal (Nautreg, Stand 10.2016)

	Maßnahme	Maßnahmen-code	Beschreibung	Ziel	Flä- che	Kosten
Erhaltungsmaßnahme	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Beweidung mit Schafen und Ziegen. Hute oder wandernde Koppelhaltung; Von Ende Juli bis Mitte August Bereiche mit Heidel- und Preiselbeerbeständen nicht beweiden.	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des LRT	14,60	0,00
	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Entfernung und Schädigung von Stockaus-schlägen Fichten-, Kiefernanflug und Wurzelbrut	Erhalt und Wiederherstellen des günstigen Erhaltungszustandes des LRT 4030 und der sauren Magerrasen	10,60	5.300,00
Entwicklungsmaßnahme	Entnahme nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Rücknahme vorwiegend mit Nadelholz bewaldeter Bereiche	Entwicklung von LRT	1,50	15.000,00
	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	Neu entstandene Heideflächen sind durch Beweidung als Lebensraum zu sichern	Entwicklung von LRT 4030	0,16	0,00
	Plaggenhieb/ Abplaggen	12.01.05.	In größeren zeitlichen Abständen wird die Heide mittels „plaggen“ verjüngt bzw. der Flächenanteil erweitert.	Vergrößern des LRT - Flächenanteils	4,80	48.000,00
Sonstige Maßnahmen	Verbot des Lagerns/Zeltens/Feuer machens	06.01.04.	Verbot der NSG-VO	Erhalt LRT und Biotope	0,00	0,00
	Leinenpflicht für Hunde	06.01.05.	Leinenpflicht im NSG	Schutz brütender Vögel	0,00	0,00
	Absperren von Flächen	06.02.05.	Kontrolle und Erneuerung der NSG - Beschilderung	Kenntlich machen der Grenzen	1,00	200,00
	Gehölzpflege	12.01.03.	Pflege vorhandener Gehölzstreifen, Hecken oder Gehölzgruppen	Erhalt von Hecken und Gehölzgruppen als Gliederungselement	0,00	0,00
	Nachbeweidung mit Schafen	01.02.02.03.	Einschürige Mahd mit Entfernung des Schnitrgutes und nachfolgender Beweidung mit Schafen und Ziegen.	Wiesen in ihrem Bestand sichern	17,30	0,00

7 Monitoring (Umsetzungskontrolle)

Umsetzungskontrolle	Turnus	Nächste Durchführung
Ganzflächige Wiederholungskartierung	6-jährig	2014
Floristische Dauerbeobachtungsflächen	6-jährig	2014
Faunistisches Monitoring	6-jährig	2014

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen der Beweidung, Mahd, Rücknahme der Nadelgehölze und großflächiges Plaggen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung sollte zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie ist eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen.

Für die Wiederholungskartierung sowie für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Rhythmus angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben, sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele für die Bergheide bzw. Borstgrasrasen erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen von Neuntöter (*Lanius collurio*) als Brutvogel sowie Rotmilan (*Milvus milvus*) und Grauspecht (*picus canus*) als Nahrungsgäste (alle Anhang. I VS-RL) nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint deshalb ebenfalls in einem 6-jährigen Rhythmus notwendig.

8 Literatur

- Grunddatenerfassung zu Monitoring und Mangement des FFH-Gebietes „Osterkopf bei Usseln“, Gebietsnummer 4718-301;Planungsbüro bioline, 2002
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterkopf bei Usseln“ vom 7. Januar 1982

9 Anhang

9.1 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG);2012

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG] Land Hessen, Naturschutzregister nach § 55 Hessisches Naturschutzgesetz i.d.F. v. 4.12.2006 beim Regierungspräsidium Kassel

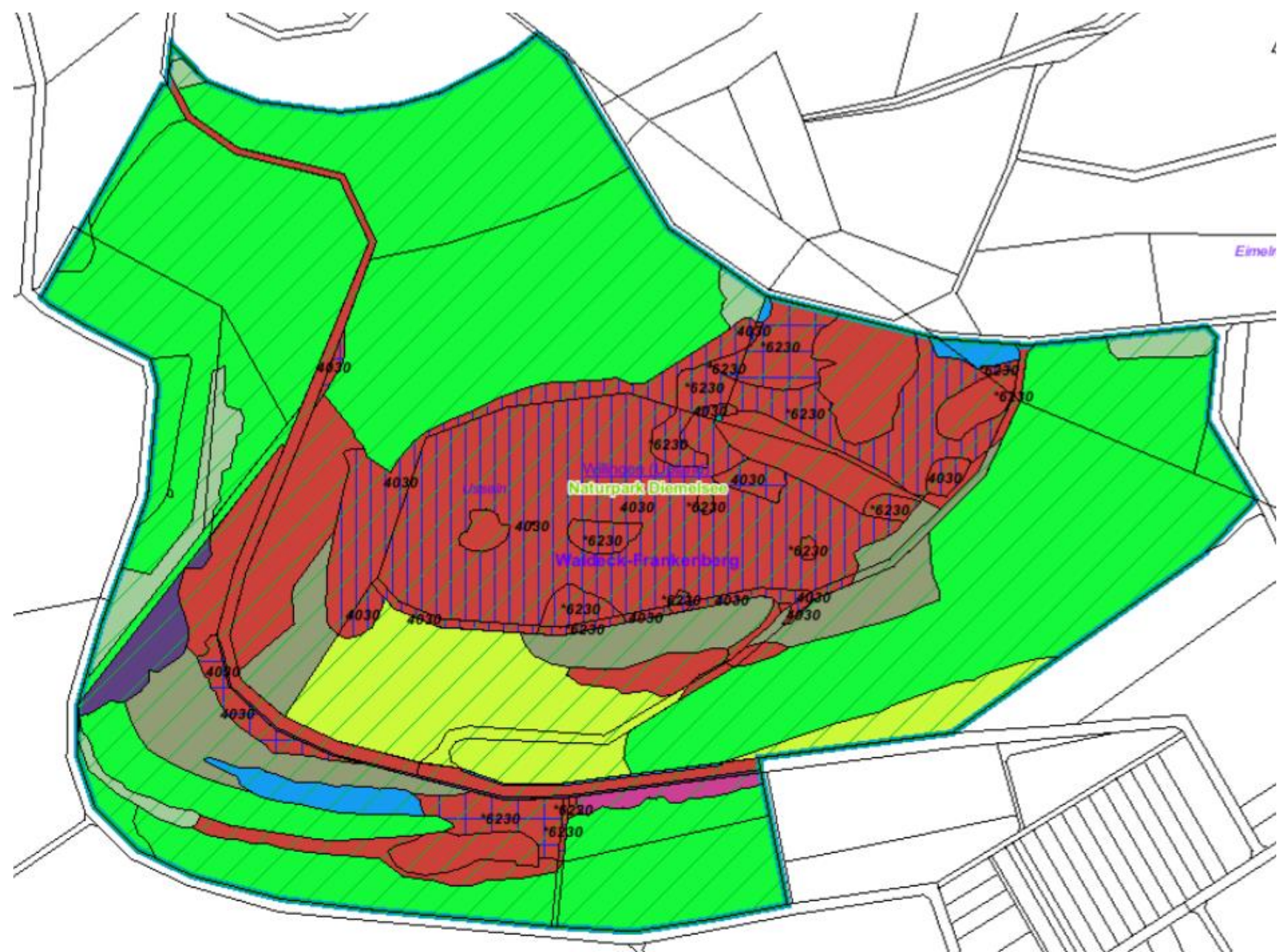


Abb. 2: Maßnahmenkarte

Tabelle 7: Legende Maßnahmenkarte

Maßnahmentyp	Farbcode	Maßnahmenbeschreibung
Erhaltungsmaßnahmen	32	Beweidung mit Schafen + Gehölzpflege
	25	Beweidung mit Schafen + Entbuschung
	27	Beweidung mit Schafen + Entbuschung + Plaggen
	74	Beweidung mit Schafen + Plaggen
Entwicklungsmaßnahme	36	Beweidung mit Schafen + Entnahme nicht heimischer Baumarten
Sonstige Maßnahmen	29	Mähweide mit Nachbeweidung mit Schafen
	63	Mähweide mit Nachbeweidung mit Schafen + Gehölzpflege
	11	Gehölzpflege

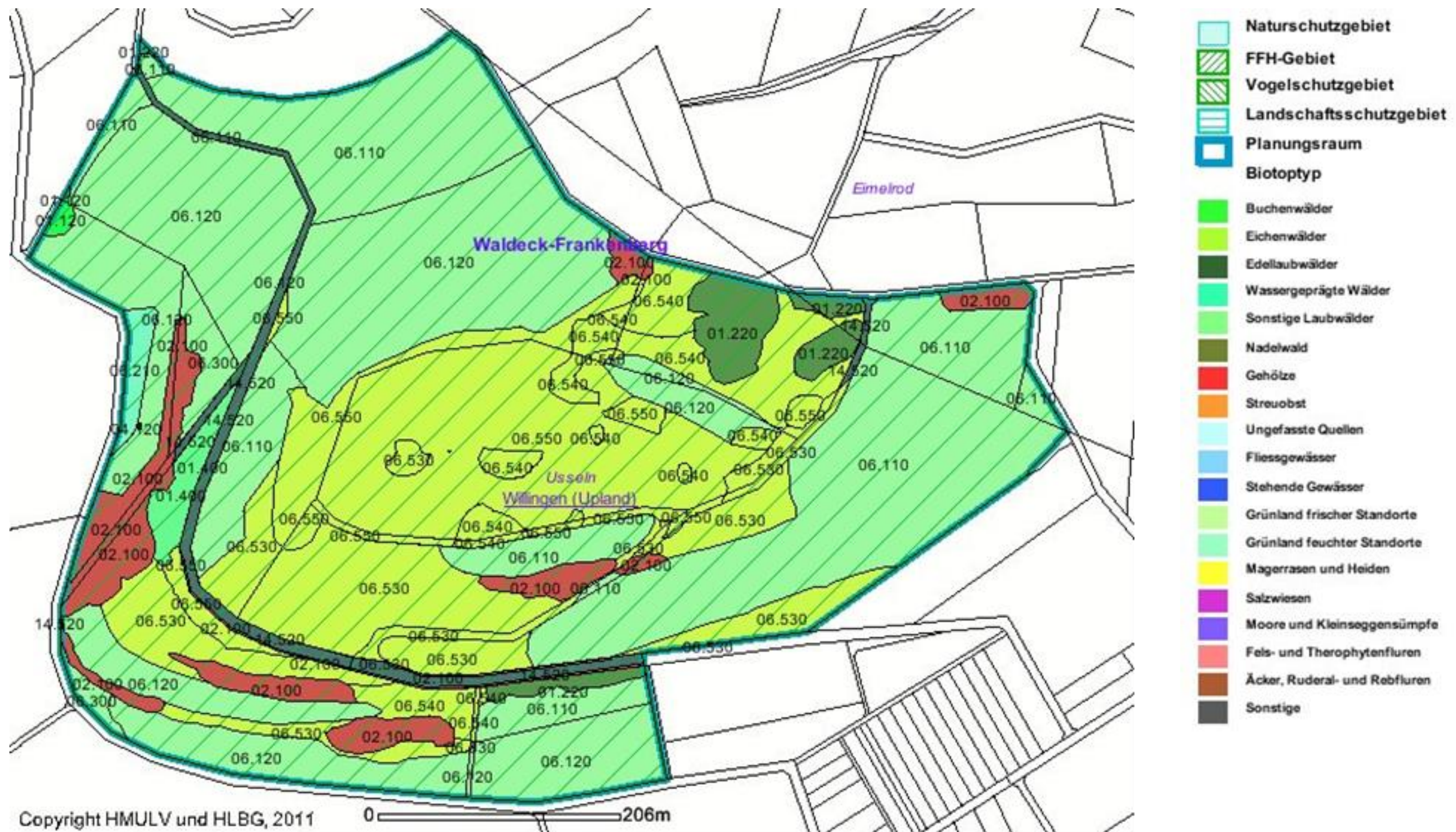


Abb. 3: Biototypenkarte mit Legende

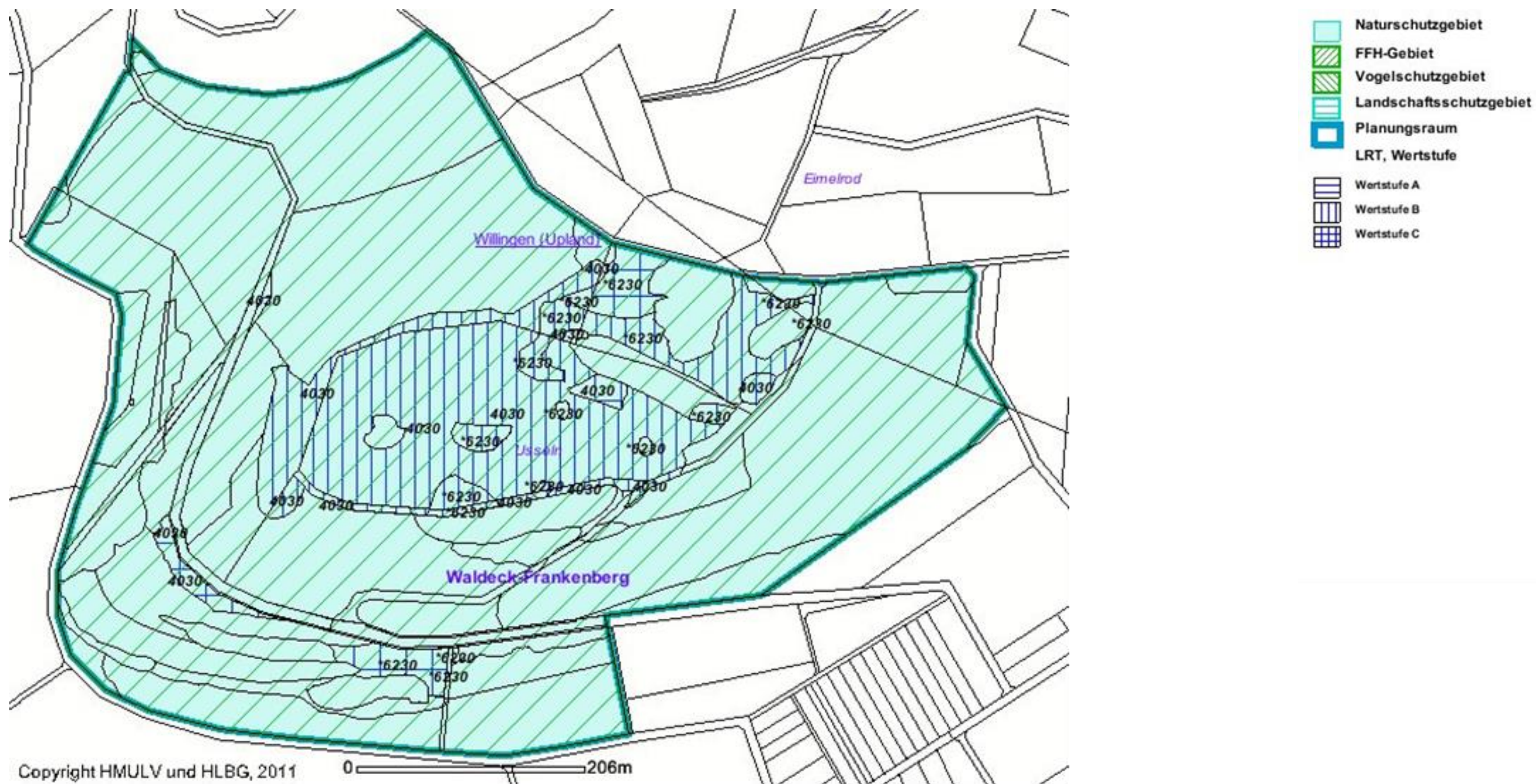


Abb. 4: Lebensraumtypenkarte mit Legende

9.2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterkopf bei Usseln“ vom 7.1.1982

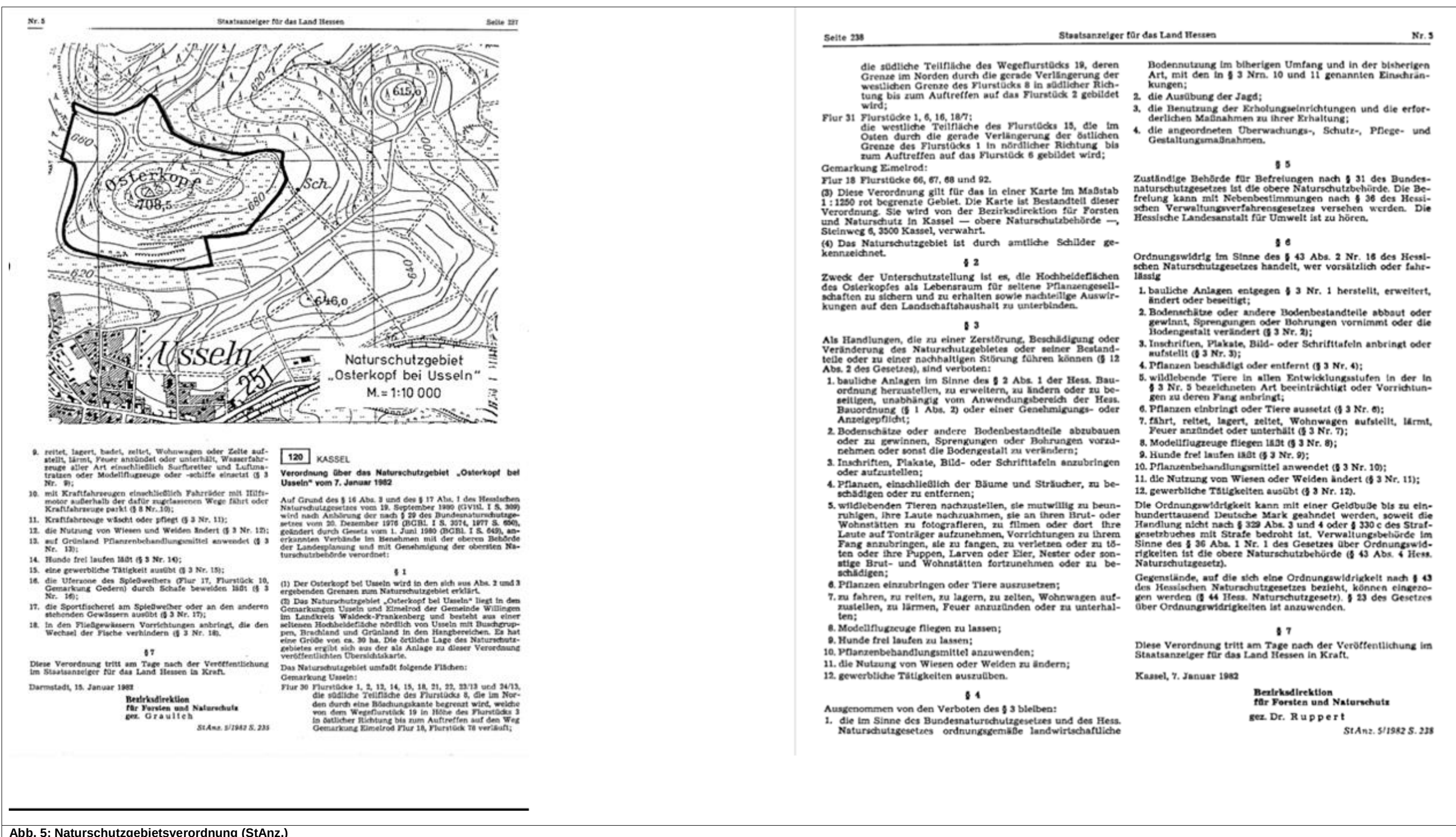


Abb. 5: Naturschutzgebietsverordnung (StAnz.)

9.3 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFHRichtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.